

Vorsitzende örtlicher Räte) können die Disziplinarbefugnis für Leiter von Struktureinheiten (z.B. für einen Hauptabteilungsleiter im Ministerium oder für Leiter eines Fachorgans im örtlichen Rat) festlegen. Die Disziplinarbefugnis erstreckt sich immer auf die dem betreffenden Leiter unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, soweit sie dem Geltungsbereich der Mitarbeiter-VO unterliegen.

So sind in den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke die Schulräte als Mitglieder der jeweiligen Räte disziplinarbefugt gegenüber den Direktoren der Schulen, den Leitern anderer Volkseinstellungseinrichtungen sowie gegenüber den Lehrkräften und Erziehern.²²

Gegenüber Leitern doppelt unterstellter Fachorgane örtlicher Räte übt der jeweilige Ratsvorsitzende die Disziplinarbefugnis aus. Die Anleitung und Kontrolle durch den Leiter des übergeordneten Fachorgans schließt dessen Recht ein, nach Bekanntwerden von Tatsachen, die das Geltendmachen der disziplinarischen Verantwortlichkeit erfordern, sich an den Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zu wenden.

Für das *Disziplinarverfahren* selbst gelten im Prinzip die im AGB festgelegten Grundsätze (vgl. dazu Abb. 5), so für dessen Eröffnung, die sachkundige, unvoreingenommene Aufklärung des Sachverhalts, die Mitwirkung der Gewerkschaftsleitung und die formelle Beendigung des Verfahrens.

Als juristische Sanktion auf die schuldhafte Pflichtverletzung können vom Disziplinarbefugten als *Disziplinarmaßnahmen* entsprechend der Mitarbeiter-VO und dem AGB

- ein Verweis
- ein strenger Verweis oder
- die fristlose Entlassung (bzw. fristlose Abberufung)

ausgesprochen werden.

Die gemäß § 17 Abs. 4 der Mitarbeiter-VO mögliche Mißbilligung ist *keine* Disziplinarmaßnahme. Folglich ist es in diesem Fall auch nicht - wie bei Disziplinarmaßnahmen - notwendig, eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.

Die differenzierten Disziplinarmaßnahmen ermöglichen es dem Disziplinarbefugten, diejenige anzuwenden, die den konkreten Umständen und der Persönlichkeit des Betroffenen am besten entspricht und den wirksamsten Erziehungseffekt erwarten läßt. Von den

angeführten Disziplinarmaßnahmen darf nicht abgewichen werden. Es ist auch nicht zulässig, sie mit anderen Maßnahmen, wie Kündigung oder Gehaltsrückstufung, zu verbinden.

Die Disziplinarmaßnahme „fristlose Entlassung“ kann gegenüber einem durch Arbeitsvertrag eingestellten Mitarbeiter grundsätzlich nur der Leiter des Staatsorgans aussprechen, z. B. bei dem Mitarbeiter eines örtlichen Rates nur dessen Vorsitzender. Bei berufenen Funktionären kann die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist nur von dem Staatsorgan bzw. dem Leiter ausgesprochen werden, der den Funktionär berufen hat. Hat die örtliche Volksvertretung die Berufung bestätigt, ist auch ihre Zustimmung zur fristlosen Abberufung einzuholen. Hat ein von der örtlichen Volksvertretung gewähltes Ratsmitglied seine Pflichten so schwer verletzt, daß es seine Funktion nicht weiter ausüben kann, hat der Ratsvorsitzende als Disziplinarbefugter der Volksvertretung die Abberufung vorzuschlagen. Er kann bis zu deren Entscheidung eine Beurlaubung aus der Funktion anordnen.

Bei Verweis oder strengem Verweis gegenüber einem berufenen Leiter ist der für die Berufung zuständige Leiter vor dem Ausspruch zu informieren. Bei gewählten Leitern ist die zuständige Volksvertretung nach Ausspruch eines Verweises oder strengen Verweises in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme kann der betroffene Leiter oder Mitarbeiter Einspruch einlegen. Gewählte oder in ihre Funktion berufene Leiter können Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Disziplinarmaßnahme beim übergeordneten Disziplinarbefugten einlegen.

Wurde die Disziplinarmaßnahme z.B. von einem Mitglied eines Rates des Kreises getroffen, ist der Einspruch beim Vorsitzenden des Rates des Kreises einzulegen. Hat der Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, ist der Einspruch ebenfalls an den Vorsitzenden des Rates des Kreises zu richten.

Im Ergebnis des Einspruchsverfahrens wird die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme geprüft und danach bestätigt, geändert oder auf-

22 Vgl. VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte - vom 29.11.1979, GB1.I 1979 Nr. 44 S. 444, §14 Abs. 2.